

# Allgemeine Bedingungen für die von der Raiffeisen Bank International AG ausgegebenen Visa und Mastercard Gold Kreditkarten (Haupt- und Partnerkarten) nachfolgend „Gold Kreditkarten“

## Gegenüberstellung der Versionen 2017 und 2019

### 2017

Im gesamten Text wurde VbV (Verified by VISA) durch Visa Secure ersetzt.

Im gesamten Text wurde Mastercard Secure Code durch Mastercard Secure Code\_Mastercard Identity Check ersetzt.

#### I. Bargeldbehebung und Zahlung mit der Gold Kreditkarte

##### 1. Mögliche Verwendung der Gold Kreditkarte

Mit der **Gold Kreditkarte** kann der Karteninhaber

[Unterpunkte 1 bis 3 unverändert]

- Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen der Kreditkartenorganisation, deren Symbol auf der **Gold Kreditkarte** angeführt ist, im Fernabsatz (wie Telefon oder Internet) mittels Bekanntgabe der Kartendaten und – falls das Vertragsunternehmen am Sicherheitssystem VbV (Verified by Visa) bzw. Mastercard Secure Code teilnimmt – mittels eines einmal gültigen Sicherheitscodes, der dem Karteninhaber während des Bezahlvorganges per SMS an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer übermittelt wird, bezahlen.

Der Karteninhaber weist die RBI durch die Verwendung der **Gold Kreditkarte** gemäß Punkt I.1. unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die RBI nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Die mittels der **Gold Kreditkarte** veranlassten bargeldlosen Zahlungen werden vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Die RBI stellt sicher, dass ein Eurobetrag, der zugunsten eines im EWR geführten Empfängerskontos zu zahlen ist, spätestens einen Geschäftstag nach Eingang des mittels der **Gold Kreditkarte** veranlassten Zahlungsauftrags bei RBI beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Für Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht auf EURO lauten, beträgt die Frist immer 4 Geschäftstage. Bei Zahlungsaufträgen zugunsten von außerhalb des EWR geführten Empfängerkonten ist die RBI verpflichtet, für die raschest mögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen und hierfür geeignete weitere Zahlungsdienstleister einzuschalten.

### 2019

#### I. Bargeldbehebung und Zahlung mit der Gold Kreditkarte

##### 1. Mögliche Verwendung der Gold Kreditkarte

Mit der **Gold Kreditkarte** kann der Karteninhaber

[Unterpunkte 1 bis 3 unverändert]

- Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen der Kreditkartenorganisation, deren Symbol auf der **Gold Kreditkarte** angeführt ist, im Fernabsatz (wie Telefon oder Internet) mittels Bekanntgabe der Kartendaten und – falls gefordert - das Vertragsunternehmen am Sicherheitssystem VbV (Verified by Visa) bzw. Mastercard Secure Code teilnimmt – mittels Eingabe eines einmal gültigen Sicherheitscodes, der dem Karteninhaber während des Bezahlvorganges per SMS an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer übermittelt wird ([Visa Secure Code/Mastercard Secure Code](#) [Mastercard Identity Check](#)), bezahlen. Falls der Karteninhaber mit seiner Raiffeisenbank die Nutzung von Electronic Banking und das Identifikationsverfahren Raiffeisen Signatur App vereinbart hat, tritt anstelle des [Visa Secure Code/Mastercard Secure Code](#) [Mastercard Identity Check](#) dieses Identifikationsverfahren.

Der Karteninhaber weist die RBI durch die Verwendung der **Gold Kreditkarte** gemäß Punkt I.1. unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die RBI nimmt diese Anweisung bereits jetzt unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten Limit der Kreditkarte Deckung findet, an.

Die mittels der ~~Gold Kreditkarte~~ veranlassten bargeldlosen Zahlungen werden vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Die RBI stellt sicher, dass ein Eurobetrag, der zugunsten eines im EWR geführten Empfängerskontos zu zahlen ist, spätestens einen Geschäftstag nach Eingang des mittels der **Gold Kreditkarte** veranlassten Zahlungsauftrags bei RBI beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Für Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht auf EURO lauten, beträgt die Frist immer 4 Geschäftstage. Bei Zahlungsaufträgen zugunsten von außerhalb des EWR geführten Empfängerkonten ist die RBI verpflichtet, für die raschest mögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen und hierfür geeignete weitere Zahlungsdienstleister einzuschalten.

## 2. Betragliche Beschränkungen/Limite für die Verwendung der Gold Kreditkarte

### [a) unverändert]

- b) Kontaktlose Zahlungsfunktion
- (i) An POS-Kassen, die mit dem auf der **Gold Kreditkarte** angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion gekennzeichnet sind, ist der Kunde auch berechtigt, durch bloßes Hinhalten der **Gold Kreditkarte** zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Bei einer **Gold Kreditkarte** kann **bis zu einem Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion** bei der Bezahlung die Eingabe des persönlichen Codes entfallen. Der Kunde weist bei solchen Kleinbetragszahlungen durch bloßes Hinhalten der **Gold Kreditkarte** zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens RBI unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. RBI nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Aus Sicherheitsgründen kann allerdings auch bei solchen Kleinbetragszahlungen die Eingabe des persönlichen Codes („PIN“) gelegentlich verlangt werden.

[(ii) bis (iv) unverändert]

### 3. VbV (Verified by VISA)/Mastercard Secure Code

Für die Teilnahme an den Sicherheitssystemen Visa Secure (bei Zahlungen im Internet mit einer VISA Gold Kreditkarte) und Mastercard SecureCode (bei Zahlungen im Internet mit einer Mastercard Gold Kreditkarte) ist keine Registrierung des Karteninhabers erforderlich.

Der Karteninhaber erkennt die Teilnahme des Vertragsunternehmens an diesen Sicherheitssystemen dadurch, dass das Vertragsunternehmen das Visa Secure Logo bzw. das Mastercard SecureCode Logo auf seiner Homepage verwendet. RBI trifft keine Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass diese Sicherheitssysteme bei einem konkreten Vertragsunternehmen genutzt werden können.

[2. und 3. Absatz bleiben unverändert]

## 2. Betragliche Beschränkungen/Limite für die Verwendung der Gold Kreditkarte

### [a) unverändert]

- b) Kontaktlose Zahlungsfunktion
- (i) An POS-Kassen, die mit dem auf der **Gold Kreditkarte** angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion gekennzeichnet sind, ist der Kunde auch berechtigt, durch bloßes Hinhalten der **Gold Kreditkarte** zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Bei einer **Gold Kreditkarte** kann **bis zu einem Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion** bei der Bezahlung die Eingabe des persönlichen Codes entfallen (Kontaktlos-Einzeltransaktionslimit). Der Kunde weist bei solchen Kleinbetragszahlungen durch bloßes Hinhalten der **Gold Kreditkarte** zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens RBI unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. RBI nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Aus Sicherheitsgründen ist kann allerdings auch bei solchen Kleinbetragszahlungen die Eingabe des persönlichen Codes („PIN“) gelegentlich verlangt werden. die Summe der direkt aufeinanderfolgenden Kleinbetragszahlungen auf insgesamt EUR 150,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Grenze muss der Karteninhaber eine Transaktion mit der PIN durchführen.

[(ii) bis (iv) unverändert]

### 3. a) ~~VbV (Verified by VISA)~~ Visa Secure/Mastercard Secure Code Mastercard Identity Check

Für die Teilnahme an den Sicherheitssystemen ~~Visa Secure~~Visa Secure (bei Zahlungen im Internet mit einer VISA Gold Kreditkarte) und Mastercard SecureCode Mastercard Identity Check (bei Zahlungen im Internet mit einer Mastercard Gold Kreditkarte) ist keine Registrierung des Karteninhabers erforderlich. Der Karteninhaber erkennt die Teilnahme des Vertragsunternehmens an diesen Sicherheitssystemen dadurch, dass das Vertragsunternehmen das ~~Visa Secure~~Visa Secure Logo bzw. das Mastercard Secure Code Mastercard Identity Check Logo auf seiner Homepage verwendet. RBI ~~trifft keine Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass diese Sicherheitssysteme bei einem konkreten Vertragsunternehmen genutzt werden können.~~

[2. und 3. Absatz bleiben unverändert]

Es wird darauf hingewiesen, dass ausländische Mobilfunkanbieter nicht immer ein SMS-Service anbieten oder technische Probleme und Verzögerungen auftreten können, sodass empfohlen wird, die Mobiltelefonnummer eines österreichischen Telekommunikationsanbieters RBI bekannt zu geben.

### b) Identifikationsverfahren Raiffeisen Signatur App

Falls der Karteninhaber mit seiner Raiffeisenbank die Nutzung von Electronic Banking und das Identifikationsverfahren Raiffeisen Signatur App vereinbart hat, tritt anstelle des Visa

Secure Code/MasterCard Secure Code dieses  
Identifikationsverfahren.

Nach Eingabe der Kartendaten werden die Transaktionsdaten (CardID, Karteninhaber, Zahlungsempfänger, Betrag und Währung) in das zwischen dem Karteninhaber und seiner Raiffeisenbank vereinbarte Electronic Banking übermittelt. Der Karteninhaber hat die Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Geschäfts (insbesondere den Rechnungsbetrag) zu überprüfen, bevor er den Auftrag erteilt. Die Erteilung des Auftrages erfolgt mittels Raiffeisen Signatur App. RBI erhält den Status Code (Bestätigung, Ablehnung oder Fehler) übermittelt. Der Karteninhaber weist dadurch RBI unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Kartenkonto zu belasten. RBI nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten Limit der Kreditkarte Deckung findet, bereits jetzt an.

II. Kartenkonto

[Punkte 1 – 4. unverändert]

5. Erhebung von Einwendungen/Erstattung

[Absatz 1 und Absatz 2 unverändert]

[Punkt 6 unverändert]

## VII. Laufzeit des Kartenvertrags und Beendigung

[Punkt 1 unverändert]

2. Kündigung des Kartenvertrags

Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung des Kartenvertrages anlässlich einer von RBI vorgeschlagenen Änderung des Kartenvertrages bleibt unberührt.

Die RBI kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

II. Kartenkonto

[Punkte 1 – 4. unverändert]

5. Erhebung von Einwendungen und Berichtigung von  
Zahlungsvorgängen /Erstattung

[Absatz 1 und Absatz 2 unverändert]

RBI wird dem Kunden den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, auf jeden Fall aber spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem RBI von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser RBI angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Kartenkonto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag spätestens zum Tag der Kontobelastung wertzustellen ist. Hat RBI der Finanzmarktaufsicht berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat RBI seine Erstattungsverpflichtung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

[Punkt 6 unverändert]

## VII. Laufzeit des Kartenvertrags und Beendigung

[Punkt 1 unverändert]

2. Kündigung des Kartenvertrags

a) ordentliche Kündigung durch den Karteninhaber

Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung des Kartenvertrages anlässlich einer von RBI vorgeschlagenen Änderung des Kartenvertrages bleibt unberührt.

b) ordentliche Kündigung durch RBI

Die RBI kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

c) außerordentliche Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Bestehende Verpflichtungen des Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung des Kartenvertrags nicht berührt und sind zu erfüllen. Die **Gold Kreditkarte** ist mit Wirksamwerden der Kündigung an RBI zu retournieren.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der **Gold Kreditkarte** werden dem Kontoinhaber bei Beendigung des Kartenvertrags anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der **Gold Kreditkarte** anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der **Gold Kreditkarte**.

#### **X. Sorgfaltspflichten und Informationspflichten des Karteninhabers**

[Punkt 1 unverändert]

##### 2. Geheimhaltung der PIN, des Informations-Passworts und des VbV Codes/Mastercard Secure Codes

Die PIN, das Informations-Passwort und der VbV Code/Mastercard Secure Code sind geheim zu halten. Sie dürfen auch niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen des Karteninhabers oder Mitarbeitern der RBI bekannt gegeben werden. Bei ihrer Verwendung ist darauf zu achten, dass sie nicht von Dritten ausgespäht werden.

[Punkte 3 bis 5 unverändert]

#### **XII. Änderungen des Kartenvertrages**

a. Nicht die Leistungen der RBI oder die Entgelte betreffende Änderungen des Kartenvertrags

- (i) Nicht die Leistungen der RBI oder die Entgelte betreffende Änderungen des Kartenvertrags werden dem Karteninhaber von der RBI spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dieser Bestimmungen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können RBI und der Kunde kann werden Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen aufgelöst werden.

##### d) Rechtsfolgen

Bestehende Verpflichtungen des Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung des Kartenvertrags nicht berührt und sind zu erfüllen. Die **Gold Kreditkarte** ist mit Wirksamwerden der Kündigung an RBI zu retournieren.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der **Gold Kreditkarte** werden dem Kontoinhaber bei Beendigung des Kartenvertrags anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der **Gold Kreditkarte** anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der **Gold Kreditkarte**.

#### **X. Sorgfaltspflichten und Informationspflichten des Karteninhabers**

[Punkt 1 unverändert]

##### 2. Geheimhaltung der PIN, des Informations-Passworts und des ~~Visa Secure~~VbV Codes/Mastercard Secure Codes, Mastercard Identity Check Codes

Die PIN, das Informations-Passwort, ~~und~~ der Visa SecureVbV Code/Mastercard Secure Code, Mastercard Identity Check Code und der Signatur Code (Raiffeisen Signatur App) sind geheim zu halten. Sie dürfen auch niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen des Karteninhabers oder Mitarbeitern der RBI bekannt gegeben werden. Bei ihrer Verwendung ist darauf zu achten, dass sie nicht von Dritten ausgespäht werden. Ist für die Verwendung eines vereinbarten Identifikationsverfahrens ein Mobiltelefonanschluss nötig, ist für die Gültigkeitsdauer des in diesem Verfahren verwendeten Identifikationsmerkmals sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Telefone des Mobiltelefonanschlusses haben. Wird für das Identifikationsverfahren ein sonstiges Endgerät verwendet, ist für die Gültigkeitsdauer der in diesem Verfahren verwendeten Identifikationsmerkmale auch sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf dieses Endgerät haben.

Wenn der Verdacht besteht, dass ein unbefugter Dritter die Möglichkeit zum Missbrauch eines Identifikationsmerkmals erlangt haben könnte, hat der Karteninhaber unverzüglich die Sperre der Karte zu veranlassen.

Alle eingegebenen Daten sind vor Freigabe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

[Punkte 3 bis 5 unverändert]

#### **XII. Änderungen des Kartenvertrages**

a. Nicht die Leistungen der RBI oder die Entgelte betreffende Änderungen des Kartenvertrags

- (i) Nicht die Leistungen der RBI oder die Entgelte betreffende Änderungen des Kartenvertrags werden dem Karteninhaber von der RBI wie nachstehend geregelt angeboten („Änderungsangebot“). Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung („Gegenüberstellung“) dargestellt. Betrifft das Änderungsangebot die Allgemeinen Bedingungen,

dargestellt. Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber mitzuteilen.

~~wird RBI die Gegenüberstellung sowie die vollständige Gegenüberstellung der neuen Allgemeinen Bedingungen auch auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Darauf wird RBI im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden zugestellt. Die Zustellung erfolgt per E-Mail, wenn der Kunde mit RBI für die Kommunikation den Weg des E-mails vereinbart hat oder per Post. Ab Zustellung können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch RBI nicht mehr abgeändert werden. Erfolgt die Zustellung per E-mail, kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung haben dem Kunden jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen, unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dieser Bestimmungen dargestellt. Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber mitzuteilen.~~

(ii) [unverändert]

(iii) Außerdem wird RBI bei einer Änderung dieser Bedingungen eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Auch darauf wird RBI im Änderungsangebot hinweisen.

(ii) [unverändert]

~~(iii) Außerdem wird RBI bei einer Änderung dieser Bedingungen eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Auch darauf wird RBI im Änderungsangebot hinweisen.~~

b. Änderungen der vereinbarten Entgelte (ausgenommen Sollzinsen)

b. Änderungen der vereinbarten Entgelte (ausgenommen Sollzinsen)

(i) Änderungen der vereinbarten Entgelte für Leistungen werden dem Karteninhaber von RBI spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. April eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei RBI vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird RBI den Karteninhaber im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Karteninhaber hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird RBI im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber vom Kreditinstitut mitzuteilen.

~~(i) Änderungen der vereinbarten Entgelte für Leistungen werden dem Karteninhaber von RBI spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. April eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei RBI vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird RBI den Karteninhaber im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Karteninhaber hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird RBI im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber von RBI wie unter lit a vereinbart zuzustellen, vom Kreditinstitut mitzuteilen.~~

(ii) [unverändert]

(iii) Eine von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex abweichende Entgeltsanpassung darf RBI mit dem Karteninhaber auf dem in Abs. b (i) vorgesehenen Weg nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- Die im Zeitraum, der nach Abs. b (ii) für die Entgeltsanpassung maßgeblich ist,

(ii) [unverändert]

~~(iii) Eine von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex abweichende Entgeltsanpassung darf RBI mit dem Karteninhaber auf dem in Abs. b (i) vorgesehenen Weg nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:~~

- ~~- Die im Zeitraum, der nach Abs. b (ii) für die Entgeltsanpassung maßgeblich ist,~~

eingetretene Entwicklung der Kosten, die RBI im Zusammenhang mit der jeweiligen Leistung entstehen, weicht unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden sachlich gerechtfertigten Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes) von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ab und die angebotene Entgeltanpassung entspricht dieser abweichenden Kostenentwicklung.

- Eine Entgeltserhöhung entspricht zuhöchst dem Dreifachen einer Entgeltserhöhung, die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergeben würde.
- Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Entgeltsänderung höher ist als jene, die sich aus der VPI-Entwicklung ergäbe:

~~eingetretene Entwicklung der Kosten, die RBI im Zusammenhang mit der jeweiligen Leistung entstehen, weicht unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden sachlich gerechtfertigten Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes) von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ab und die angebotene Entgeltanpassung entspricht dieser abweichenden Kostenentwicklung.~~

- ~~- Eine Entgeltserhöhung entspricht zuhöchst dem Dreifachen einer Entgeltserhöhung, die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergeben würde.~~
- ~~- Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Entgeltsänderung höher ist als jene, die sich aus der VPI-Entwicklung ergäbe:~~

#### Änderung vereinbarter Leistungen

- (i) [Absatz 1 unverändert]

Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber mitzuteilen. Der Karteninhaber hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird RBI im Änderungsangebot hinweisen.

- (ii) [unverändert]

#### c. Änderung vereinbarter Leistungen

- (i) [Absatz 1 unverändert]

Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber wie in lit a vereinbart zuzustellen mitzuteilen. Der Karteninhaber hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird RBI im Änderungsangebot hinweisen.

- (ii) [unverändert]

#### d. Änderung der vereinbarten Sollzinssätze

- (i) [Absatz 1 unverändert]

Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber mitzuteilen und er hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird RBI im Änderungsangebot hinweisen.

- (ii) Auf dem in Abs. d (i) vorgesehenen Weg darf RBI mit dem Karteninhaber eine Zinssatzanpassung jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht der Entwicklung der Kosten der RBI im Zusammenhang mit dem jeweiligen Geschäft seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung, wobei alle sachlich gerechtfertigten Umstände (Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes) zu berücksichtigen sind.

#### d. Änderung der vereinbarten Sollzinssätze

- (i) [Absatz 1 unverändert]

Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber wie in lit a vereinbart zuzustellen mitzuteilen und er hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird RBI im Änderungsangebot hinweisen.

- (ii) Auf dem in Abs. d (i) vorgesehenen Weg darf RBI mit dem Karteninhaber eine Zinssatzanpassung jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht der sich aus der Veränderung auf dem Geld- oder Kapitalmarkt ergebenden Entwicklung der Kosten der RBI im Zusammenhang mit dem jeweiligen Geschäft seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung, wobei alle sachlich gerechtfertigten Umstände (Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt,

- Eine Zinssatzanhebung nach Abs. d (i) darf 0,5%-Punkte nicht übersteigen.
  - Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die der Verzinsung zugrundeliegende Vereinbarung keine einseitige Zinssatzanpassung vorsieht.
  - Eine Änderung des Zinssatzes im Rahmen des Abs. d (i) ist frühestens zwei Jahre nach dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung zulässig.
- ~~Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes) zu berücksichtigen sind.~~
- Eine Zinssatzanhebung nach Abs. d (i) darf 0,5%-Punkte pro Jahr nicht übersteigen und ist erstmals frühestens zwei Jahre nach Abschluss des zugrunde liegenden Vertrages zulässig.
  - Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die der Verzinsung zugrundeliegende Vereinbarung keine einseitige Zinssatzanpassung vorsieht.
  - ~~Eine Änderung des Zinssatzes im Rahmen des Abs. d (i) ist frühestens zwei Jahre nach dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung zulässig.~~